



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für
Inneres und Sport
-Polizei-

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 6, am 28. Juni 2017 durch

beschlossen:

Der Antrag vom 27. Juni 2017 wird abgelehnt.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller jeweils die Hälfte.

Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat keinen Erfolg.

Die Antragsteller begehren mit ihrem gestern am späten Nachmittag bei Gericht eingegangenen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Duldung ihrer geplanten Veranstaltung („Langzeitprotest gegen G20 - Dauerversammlung mit Campbegleitung“) im Altonaer Volkspark zu verpflichten. Die Veranstaltung soll nach dem Vortrag der Antragsteller am heutigen Tage um 18 Uhr mit einer Auftaktkundgebung beginnen, durchgehend Tag und Nacht durchgeführt werden und am Sonntag, 9. Juli 2017 mit einer Abschlusskundgebung enden. Die Antragsteller rechnen mit etwa 5.000 Teilnehmern, die in Zelten im Volkspark übernachten sollen. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben der Polizei als Versammlungsbehörde vom 27. Juni 2017 mitgeteilt, dass es sich nach Prüfung des überarbeiteten Konzepts bei der Veranstaltung nicht um eine Versammlung im Sinne von Art. 8 GG handle und daher das Bezirksamt Altona zuständig sei. Das Bezirksamt Altona hatte zuvor mit Bescheid vom 14. Juni 2017, gegen den die Antragsteller Widerspruch erhoben haben, eine Sondernutzungserlaubnis unter Berufung auf die Grünanlagenverordnung abgelehnt.

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist aufgrund der Klarstellung der Antragstellervertreterin auf den Hinweis des Gerichts vom heutigen Tage der Antragsteller zu 1) persönlich und nicht die Fraktion Die Linke der Bezirksversammlung Altona, deren Vorsitzender er ist, als Beteiligter anzusehen.

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet, da die Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht haben, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO. Nach der im vorliegenden Eilverfahren in der bis 18 Uhr zur Verfügung stehenden Zeit allein möglichen summarischen Prüfung unterfällt die von den Antragstellern angemeldete Veranstaltung bei der hier erforderlichen Gesamtschau aller Elemente der Veranstaltung nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG.

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2004, 1 BvR 19/04, BVerfGE 111, 147, juris Rn. 19). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskund-

gabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 61 ff.). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 63). Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zu Gute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 61). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch mit Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können (BVerfG, Urte. v. 22.2.2011, 1, BvR 699/06, BVerfGE 128, 226, juris Rn. 64; vgl. zum Vorstehenden OVG Hamburg, Beschl. v. 22.6.2017, 4 Bs 125/17).

a. Dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen das Motto und das von den Antragstellern formulierte Ziel der Veranstaltung. Danach soll im Rahmen einer „Dauerversammlung“ in einem Protestcamp gegen den am 7. und 8. Juli 2017 in Hamburg stattfindenden Gipfel der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20-Gipfel) ein öffentlicher Austausch zu politischen und gesellschaftsrelevanten Fragen erfolgen.

b. Auch der überwiegende Teil der im vorgelegten „Ablaufplan“ genannten Veranstaltungen ist von der Versammlungsfreiheit geschützt. Zwar bestehen Zweifel daran, dass die Antragsteller mit dem vorgelegten Ablaufplan die Planung einer mehrtägigen Versammlung glaubhaft gemacht haben, da sich die meisten Ankündigungen auf Schlagworte und pauschale Beispiele beziehen, ohne dass eine konkrete zeitliche und örtliche Planung erkennbar wäre. So weist der Ablaufplan nur eine grobe Zeitstruktur auf. Von Freitag, 30. Juni 2016 bis Freitag, 7. Juli 2017 sind jeweils in drei zeitlichen Blöcken von 12 bis 15 Uhr, von 15 bis 18 Uhr und von 18 bis 24 Uhr Veranstaltungen auf der Hauptbühne geplant. Am Samstag, 8. Juli 2017 ist die Zeit von 15 bis 18 Uhr nicht verplant und am Sonn-

tag, 9. Juli 2017 soll nur von 12 bis 15 Uhr eine Veranstaltung stattfinden. Auch die Inhalte der Veranstaltungen sind nur mit Schlagworten umschrieben. So soll auf der Hauptbühne jeden Tag von 12 bis 15 Uhr eine „Kundgebung gegen die G20 im Altonaer Volkspark“ stattfinden, ohne dass Inhalt, Teilnehmer oder genauer Ablauf erkennbar wären. Zudem planen die Antragsteller nach eigenen Angaben Kundgebungen, Mahnwachen, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops, Filmvorführungen und Lesungen zu „G20-Themen“. Laut ihrer Anmeldung einer Kundgebung mit E-Mail vom 21. Juni 2017 sollen Workshops zu Themen wie „Militarismus“, „Fluchtursachen“, „Krieg“, „Sexismus“ und „Politische Jugendarbeit“ stattfinden, die im vorgelegten Ablaufplan jedoch nicht genannt werden. Auch die für heute angekündigte Auftaktkundgebung ist im Ablaufplan nicht genannt. Zweifel ergeben sich auch aus der Änderung des ersten Konzepts in der Anmeldung vom 21. Juni 2016 durch die überarbeitete Anmeldung vom 26. Juni 2017. Die Änderung beruht ersichtlich darauf, dass die Beschreibung der Veranstaltung an die Kriterien in der jüngsten Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes angepasst wurde, ohne dass sich jedoch diese Änderungen in der konkreten Planung und der tatsächlichen Ausführung widerspiegeln würden. Obwohl Zweifel an der Glaubhaftmachung bestehen, geht das Gericht zu Gunsten der Antragsteller davon aus, dass die nach dem Vortrag der Antragsteller geplanten Veranstaltungen zumindest überwiegend als Versammlung anzusehen sind. Aus dem vorgelegten „Ablaufplan“ ergeben sich jedenfalls einzelne Inhalte, etwa „Diskussionsrunden gegen Freihandelsabkommen TTIP und Ceta“, „Podium: Fluchtursache Kapitalismus“, oder „Podium: Die Medien und ihre Macht“. Diese Elemente der Veranstaltung sind aufgrund des von den Antragstellern formulierten Ziels und ihrer Inhalte von der Versammlungsfreiheit geschützt, da sie aus Anlass des G20-Gipfels auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind.

c. Soweit die Antragsteller vortragen, das Camp sei in verschiedene Einheiten, sog. „Barrios“ unterteilt, die selbständig eigene Veranstaltungen in Zelten organisieren sollten, ist weder aus dem Vortrag der Antragsteller, noch aus dem Ablaufplan sicher zu erkennen, dass es sich hierbei um von der Versammlungsfreiheit geschützte Elemente handeln werde. Die Antragsteller haben lediglich pauschal Beispiele für denkbare Veranstaltungen genannt, betonen jedoch selbst, dass erst vor Ort entschieden werde, was die Barrios ausrichten. Nur für das „Revolutionäre Barrio“ ist ein Programm vorgelegt worden, das offenbar viele Bildungsveranstaltungen enthält, z.B. „Das Kapital Crashkurs“, „Leninismus heute“, „Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung“, „Was ist die G20?“, „Einführung Kapitalismuskritik“ oder „Klimazerstörung“. Das Gericht geht jedoch zu Gunsten der Antragsteller davon aus, dass zumindest ein Teil der zeitlich nicht näher bestimmten Veran-

staltungen in den Barrios dem Schutz der Versammlungsfreiheit unterfällt, da die Barrios nach dem Vortrag der Antragsteller für die Öffentlichkeit zugänglich sein und eine Außenwirkung erzielen sollen sowie eigene Versammlungsplätze anbieten. Hierfür spricht auch das im Internet veröffentlichte Programm für das „Internationalistische Barrio“ (<https://internationalisten.wordpress.com/vor-ort-barrio/>) mit Themen wie „Umweltschutz auf Kosten der Armen?“ oder „Europa reformieren, Europa zerstören?“, auf das die Antragsteller Bezug nehmen.

d. Ein Teil der von den Antragstellern geplanten Infrastruktur und der nichtverbalen Ausdrucksformen (vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschl. v. 22. Juni 2017, 4 Bs 125/17) dürfte ebenfalls dem Schutz der Versammlungsfreiheit unterfallen. Dies betrifft das Zirkuszelt und die Bühne, die für die Öffentlichkeit zugänglich sein und Austragungsort verschiedener Veranstaltungen sein sollen. Ebenso dürften die kleineren Versammlungszelte, in denen Informationen zu Zielen und Struktur der Veranstaltung, der Proteste und der teilnehmenden Organisationen angeboten werden, zumindest in Teilen der öffentlichen Meinungskundgabe dienen. Weiter sind auch die im gesamten Camp geplanten Parolen, Fahnen und Transparente Ausdruck der Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung. Soweit die Infrastruktur funktionell für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, etwa der Aufbau von Toiletten, dürfte dies ebenfalls von der Versammlungsfreiheit geschützt sein (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 22. Juni 2017, 4 Bs 125/17).

e. Das Aufstellen von Zelten, in denen mehrere tausend Teilnehmer übernachten sollen und das Errichten von Duschen und einer Küche für die Teilnehmer ist hingegen nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt. Derartige Versorgungseinrichtungen stellen nur dann einen geschützten Teil der Versammlung dar, sofern ihnen eine funktionale oder symbolische Bedeutung für das Versammlungsthema zukommt und diese Art Kundgebungsmittel damit einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist. Dieser besondere Schutz des Art. 8 GG greift unter Hinnahme der straßen- und wegerechtlichen sowie ordnungsrechtlichen Beeinträchtigungen vor allem dann, wenn es sich dabei um inhaltsbezogene Bestandteile der Versammlung handelt, ohne die die geplante gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 22. Juni 2017, 4 Bs 125/17 m.w.N.). Der Versammlungsbegriff bzw. dessen Schutzbereich ist nicht weiter auszudehnen, als dies zur Schutzgewährung nach Art. 8 GG erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.7.2001, 1 BvQ 28/01, NJW 2001, 2459, juris Rn. 19, 22).

Zwar kann ein inhaltlicher Bezug von Schlafzelten für eine Versammlung im Einzelfall gegeben sein, wenn mit ihnen ein inhaltsbezogener Beitrag für die Kundgebung geleistet wird (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22. Juni 2017, 4 Bs 125/17 m.w.N.). Bei lebensnaher Betrachtung dienen die kleinen Zelte hier jedoch überwiegend dem Zweck, den Teilnehmern der Veranstaltung eine günstige und ortsnahe Übernachtungsmöglichkeit zu bieten. Auch die Antragsteller tragen vor, dass die Zelte als Rückzugsräume für Helfer und Teilnehmer dienen, die dauerhaft im Camp seien. In dem ersten Konzept zur Anmeldung vom 21. Juni 2017 erklärten sie, dass das Camp „nicht nur Schlafplätze bieten“ solle, dies ist jedoch ersichtlich ein wesentlicher Zweck der Errichtung der kleinen Zelte, der auch nach Vorlage des überarbeiteten Konzepts vom 26. Juni 2017 nicht in den Hintergrund gerückt ist. Dieses nachvollziehbare Interesse der Teilnehmer stellt jedoch keinen inhaltsbezogenen Beitrag für die Veranstaltung dar (vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschl. v. 22. Juni 2017, 4 Bs 125/17). Ein solcher wäre jedoch für das dauerhafte Campieren auf öffentlichen Flächen angesichts der damit verbundenen Beeinträchtigung öffentlicher Belange erforderlich (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22. Juni 2017, 4 Bs 125/17, m.w.N.).

Die Antragsteller haben bereits nicht glaubhaft gemacht, dass die Ausgestaltung der Veranstaltung eine Anwesenheit auch in der Nacht erfordert. Aus dem Veranstaltungsprogramm ergibt sich nicht, dass für das Ziel der Meinungskundgabe eine Übernachtungsmöglichkeit in einem öffentlichen Park für mehrere tausend Personen über 12 Tage erforderlich wäre. Zwar bezeichnen die Antragsteller die Veranstaltung als „Dauerversammlung“, die „rund um die Uhr“ stattfindet und auch nachts ein „ruhiges Diskussionsangebot“ vorsehe. Welche konkreten Veranstaltungen nachts geplant sind, ist jedoch nicht vorgetragen worden. Der „Ablaufplan“ sieht zwar einen dritten zeitlichen Block mit Veranstaltungen von 18 bis 24 Uhr vor, der jedoch teilweise nur kulturelle, insbesondere musikalische Veranstaltungen umfasst, etwa „Singer-Songwriter Night“, „Lateinamerikanische Musik“, „türkische Volksmusik“. Allein aus der jeweiligen Betitelung als „Politische Kultur“ ist nicht ersichtlich, dass ein inhaltlicher Bezug besteht. Zwar stellen andere Titel Bezüge zu politischen Themen her, etwa „Bässe für Pässe“ oder „Rap against G20“, jedoch wird nicht deutlich, inwiefern hier die Meinungskundgabe und nicht die Unterhaltung im Vordergrund steht. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass das Camp, wie vorgetragen, rund um die Uhr Veranstaltungen anbietet. Soweit im Ablaufplan eine „Dauermahnwache“ genannt ist, scheint sich dieser Programmpunkt mangels weiterer Angaben in der Anwesenheit der Teilnehmer auf dem Gebiet des Camps zu erschöpfen. Zudem scheinen die Veranstalter laut dem Konzept vom 21. Juni 2017, das insofern auch nicht durch das überarbeitete Konzept hinfällig zu sein scheint, davon auszugehen, dass das Camp zumindest für eini-

ge Teilnehmer die Mitwirkung an anderen Protesten ermöglichen soll, die somit nicht dauerhaft an der Veranstaltung im Volkspark teilnehmen, sondern das Camp in erster Linie zur Übernachtung nutzen.

Ein inhaltlicher Bezug der Schlafzelte zu den Zielen der Veranstaltung ergibt sich auch nicht aus der geplanten Anordnung der Schlafzelte als Schriftzug „#NO G20“, da die äußere Anordnung der Zelte nichts an ihrem überwiegenden Zweck, den Teilnehmern einen Rückzugsort und somit Ruhe und Erholung zu bieten, ändert. Es ist auch nicht glaubhaft gemacht worden, dass für die Teilnehmer nicht das Schlafen in den Zelten, sondern eine politische Aussage durch die Anordnung der Zelte im Vordergrund stünde. Denn ungeachtet der praktischen Umsetzbarkeit der Idee dürfte der Schriftzug vor Ort nicht erkennbar sein und es ist bisher schon nicht öffentlich bekannt geworden, dass sich die Teilnehmer der G20-Konferenz mit Hubschraubern in niedriger Flughöhe fortbewegen würden, zumal der Volkspark fernab der Veranstaltungsorte liegt. Vielmehr sieht das Transportkonzept Kraftfahrzeugkolonnen im sogenannten Transferkorridor vor. Dass ein Schriftzug aus kleinen Zelten beim Anflug auf den Hamburger Flughafen aus Flugzeugen heraus sichtbar sein könnte, ist angesichts der Flughöhen im Bereich des Volksparks nicht ersichtlich. Dasselbe gilt, soweit sich die Antragsteller pauschal darauf berufen, dass die Zelte selbst ein Ausdruck ihres Protestes sei, da sie deutlich machten, dass Politik keine Luxushotels erfordere, und auf die Situation von Flüchtlingen in Zelten aufmerksam machten. Auch das Anbringen von Transparenten an Zelten vermag diesen nicht die behauptete Symbolik zu vermitteln (BayVGh, Beschl. v. 20.4.2012, 10 CS 12.845, juris Rn. 18). Die logistische Funktion der kleinen Zelte, die fast ausschließlich der Übernachtung dienen, dürfte auch für einen objektiven Betrachter des Camps im Vordergrund stehen.

Das darüber hinaus formulierte Ziel, das Camp als Experimentierfeld linker Vergesellschaftung zu nutzen, und ein solidarisches Miteinander zu erleben, dürfte für sich genommen mangels einer nach außen gerichteten Auswirkung auf die öffentliche Meinungsbildung keine Kundgebung darstellen. Auch die Küche zur Versorgung aller Teilnehmer ist für sich genommen kein Element einer Kundgebung.

f. In der erforderlichen Gesamtschau der tatsächlichen Elemente der Veranstaltung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die nicht auf die Meinungskundgabe gerichteten Elemente überwiegen. Enthält eine Veranstaltung - wie hier - sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, kann sie gleichwohl insgesamt dem Schutz der

Versammlungsfreiheit unterfallen. Entscheidend ist dann, ob eine derart gemischte Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.10.2016, 1 BvR 458/10, juris Rn. 112; BVerfG, Beschl. v. 12.7.2001, 1 BvQ 28/01, 30/01, NJW 2001, S. 2459 juris Rn. 27; OVG Hamburg, Beschl. v. Beschl. v. 22. Juni 2017, 4 Bs 125/17). Überwiegt das Gewicht der zuerst genannten Elemente, ist die Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung. Im umgekehrten Fall genießt die Veranstaltung nicht den Schutz des Versammlungsrechts. Ist ein Übergewicht des einen oder des anderen Bereichs nicht zweifelsfrei festzustellen, ist die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln (BVerfG, Beschl. v. 27.10.2016, 1 BvR 458/10, juris Rn. 113; BVerwG, Urt. v. 16.5.2007, BVerwGE 129, 42, juris Rn. 17 ff.).

Danach handelt es sich bei der geplanten Veranstaltung nicht um eine durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlung, da aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.6.2017, 4 bs 125/17 m.w.N.) diejenigen Elemente überwiegen, die nicht dem Schutzzweck von Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen. Zwar sind das Motto beziehungsweise das erklärte Ziel der Veranstaltung, die Veranstaltungen auf der Hauptbühne sowie in den Barrios und die Transparente und Plakate im Camp von dem Schutzzweck der Versammlungsfreiheit umfasst. Hinsichtlich der Schlafzelte und Duschen sowie der Küche ist dies jedoch zu verneinen.

Der zeitlich nur grobe Ablaufplan, der fast ausschließlich Veranstaltungen auf der Hauptbühne und vielfach ohne konkrete Inhalte benennt, lässt bereits nicht erkennen, dass bei der tatsächlichen Durchführung die dem Schutz der Versammlungsfreiheit unterfallenden Elemente in zeitlicher Hinsicht das gleiche Gewicht haben werden, wie diejenigen Elemente, bei denen die Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer im Vordergrund stehen. Auch ist mangels genauer Angaben zur Größe der Hauptbühne und des Zirkuszeltes unklar, ob die erwarteten bis zu 5.000 Teilnehmer gemeinsam an den Veranstaltungen auf der Hauptbühne teilnehmen können, was gegen ein Übergewicht der auf die geplante Versammlung bezogenen Anteile spricht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.6.2017, 4 Bs 125/17). Zu etwaigen Veranstaltungen in dem Zirkuszelt ist nichts Konkretes vorgetragen worden.

Es überwiegt der nicht der Versammlungsfreiheit unterstehenden Zweck, den Teilnehmern Unterkunft und Verpflegung im gemeinsamen Camp zur Verfügung zu stellen. Die kleinen Schlafzelte dürften angesichts der erwarteten Anzahl von etwa 5.000 Teilnehmern bereits in räumlicher Hinsicht das Bild des Camps überwiegend prägen. Sie dienen jedoch funktional dem Schlafen, ohne dass eine inhaltliche oder symbolische Verbindung zum

Zweck der Veranstaltung bestünde. Im Gesamtgepräge der bisher bekannten tatsächlichen Elemente der Veranstaltung stellt sich diese für einen durchschnittlichen Betrachter vorrangig als Camp mit Übernachtungsmöglichkeiten und Versorgungseinrichtungen für die Teilnehmer dar.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Es wurde die Hälfte des Regelstreitwerts angesetzt, da es sich um ein Eilverfahren handelt.